

<b>Vorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: <b>305/05</b>
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 23.08.2005	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
<b>Betreff:</b> Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder)	
<b>Beschlussentwurf:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt:  1. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage: "Sind Sie dafür, dass die im kommunalen Eigentum stehende Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht an private Eigentümer veräußert wird?" ist zulässig.  2. Der Bürgermeister wird mit der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides beauftragt.	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen:                      Ausgaben: 17.000,00 €                      Haushaltsstelle: 01.0520.6370                      Haushaltsjahr: 2005  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:  Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:                      /	

Bürgermeister/in \_\_\_\_\_ Beigeordnete/r \_\_\_\_\_ Fachbereichsleiter/in \_\_\_\_\_

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
 Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Am 11. Mai 2005 hatte die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder den Beschluss gefasst, ein Interessenbekundungsverfahren mit dem Ziel einzuleiten, Geschäftsanteile an der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder teilweise oder vollständig zu veräußern. Der Bürgermeister wurde beauftragt, beim Landrat des Landkreises Uckermark, das Interesse des Kreises am Klinikum Uckermark, unter Abgabe eines Angebotes im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens abzufragen.

Der Beschluss wurde in nichtöffentlicher Sitzung gefasst, weil die Beschlussvorlage u. a. Informationen enthielt, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu qualifizieren sind.

Auf Grund eines Überprüfungsantrages hat die Kommunalaufsicht festgestellt, dass ein offenkundiger Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip durch die Behandlung dieser Vorlage unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vorliegt.

Dieser Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wurde im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" am 8. Juni 2005 bekannt gemacht.

Am 18. Juli 2005 wurde mit Überreichung von 5.824 Unterschriften beantragt, ein Bürgerentscheid zu folgender Frage durchzuführen:

"Sind Sie dafür, dass die im kommunalen Eigentum stehende Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht an private Eigentümer veräußert wird?"

Jede Liste der Unterzeichnungen enthält auf einer Seite eine Überschrift, die Entscheidungsfrage, eine Begründung, einen Kostendeckungsvorschlag und die Benennung von Ansprechpersonen. Die zweite Seite enthält die eigentliche Unterschriftsliste mit folgenden Angaben: Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort, Straße, Nr., persönliche und handschriftliche Unterschrift, Datum der Eintragung. Eine weitere Spalte dient den amtlichen Vermerken und die letzte Spalte soll amtlichen Bemerkungen vorbehalten sein.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestimmt sich nach § 20 Gemeindeordnung.

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.

Richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Das Bürgerbegehren muss

- die zur Entscheidung bringende Frage,
- eine Begründung und
- einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.
- Es muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

## **Formale Voraussetzungen**

Auf jedem Blatt der Unterschriftensammlung muss das Ziel des Begehrens, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag enthalten sein. Durch eine Überschrift wie "Bürgerbegehren"

oder "Antrag auf Bürgerentscheid" oder durch die Verwendung solcher Begriffe im Text des Begehrens ist klarzustellen, dass es sich nicht nur um eine Petition handelt.

Diesen Anforderungen wird die Seite 1 jeder Unterschriftenliste gerecht. Untrennbarer Bestandteil jeder Liste ist der Unterschriftenteil. Er befindet sich auf der Seite 2 jeder Unterschriftenliste. Der Unterschriftenteil enthält in der Überschrift den Hinweis, dass sich Text, Begründung, Kostendeckungsvorschlag, Ansprechpartner umseitig befinden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verbindung von Text und Unterschriftenteil erst nachträglich hergestellt worden ist.

Somit konnte jeder Unterschriftsleistende davon Kenntnis nehmen, dass er mit seiner Unterschrift ein Bürgerbegehren zu der Frage "Sind Sie dafür, dass die im kommunalen Eigentum stehende Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht an private Eigentümer veräußert wird?" unterstützt.

## **Quorum**

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürger unterschrieben werden. Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Gemäß § 8 Bbg Kommunalwahlgesetz sind alle deutschen und EU-Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Wahlgebiet (Stadt Schwedt/Oder) ihren ständigen Wohnsitz haben, wahlberechtigt und können somit das Bürgerbegehren unterschreiben.

Das Bürgerbegehren wurde am 18. Juli 2005 beim Wahlleiter der Stadt Schwedt/Oder schriftlich mit 658 laufend nummerierten Unterschriftenlisten mit 5.824 Unterschriften eingereicht. Davon waren 4.972 Unterschriften gültig. 852 Unterschriften mussten als ungültig qualifiziert werden.

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Bürgerbegehrens waren 30.999 Bürger wahlberechtigt. Das erforderliche Quorum von mindestens 10% (3.100 Unterschriften) wurde überschritten.

## **Frist**

Welcher Zeitraum für die Unterschriftensammlung zur Verfügung steht, hängt von der Art des Bürgerbegehrens ab. Handelt es sich um ein gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gerichtetes (kassatorisches) Bürgerbegehren, so müssen die erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses gesammelt und eingereicht sein.

Ein Bürgerbegehren richtet sich gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (kassatorisches Bürgerbegehren), wenn es in die von der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Regelung eingreift, sei es, dass es sich in der Aufhebung dieser Regelung erschöpft, sei es, dass es sie durch andere ersetzt. Demgegenüber widersprechen die nicht von der Fristenregelung des § 20 Absatz 1 Satz 4 GO erfassten sogenannten initiierenden Bürgerbegehren SVV-Beschlüssen nicht, sondern bearbeiten gemeinsam ein noch unbestelltes Feld und stoßen damit ausschließlich gemeindliche Aktivitäten an (Urteil des OVG Münster vom 28. Januar 2003 - 15 A 203/02).

Die Begründung des Bürgerbegehrens lässt keinen Zweifel daran erkennen, dass das Bürgerbegehren in den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingreifen will, das Bürgerbegehren will die Rechtswirkungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung abändern. Unerheblich ist, ob nach dem Text des Bürgerbegehrens der Beschluss ausdrücklich aufgehoben werden soll.

Deshalb handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren. Da der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 8. Juni 2005 öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist die Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens am 20. Juli 2005 abgelaufen. Das Bürgerbegehren wurde am 18. Juli 2005 übergeben. Somit ist es fristgemäß eingereicht worden.

### **Bestimmtheit der Fragestellung**

Das Ziel des Begehrens muss in Form einer Frage hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Die Frage muss immer mit "ja" oder "nein" beantwortbar sein.

Die Fragestellung muss ausreichend bestimmt sein.

Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass erkennbar ist, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Instrumente einer direkten demokratischen Willensbildung darstellen, und sich der Wille der Bürger im Hinblick auf eine konkrete Entscheidung herausbilden muss (VG Regensburg, Urt. V. 2.2.2005 – 3 K 04.01408 – LKV 2005, 365 ff.)

Gemäß § 20 Absatz 4 GO muss das Bürgerbegehren die gewünschte Sachentscheidung so genau bezeichnen, dass über sie im Bürgerentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Eine genaue Bezeichnung der gewünschten Sachentscheidung setzt zwar nicht voraus, dass das Begehren die übliche Form einer Beschlussvorlage für eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat. An die Formulierung dürfen auch keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Der Inhalt der Frage muss sich aber aus der Sicht des Bürgers und der Stadtverordnetenversammlung, die u. a. anhand der Fragestellung über die Zulässigkeit des Begehrens zu entscheiden hat oder auch über die Abwendung des Bürgerentscheides zu entscheiden hat bzw. diesen vollziehen muss, mit hinreichender Eindeutigkeit und unter Zuhilfenahme der allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB ohne besondere Vorkenntnisse aus dem Antrag einschließlich der Begründung ergeben.

Die Bürger müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben.

Außerdem muss es ausgeschlossen sein, dass ein Bürgerbegehren nur wegen seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit und nicht wegen der eigentlich verfolgten Zielsetzung die erforderliche Unterstützung gefunden hat.

Ist die Fragestellung nicht bestimmt genug, so ist das Begehren unzulässig. Subjektive, im Laufe des Verfahrens erläuterte Vorstellungen der Initiatoren sind unbeachtlich und es besteht auch keine Befugnis der Stadtverordnetenversammlung, das Begehren nachträglich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit zu konkretisieren, weil die Unterschriften ansonsten dem Gegenstand des Begehrens nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit zugerechnet werden könnten. Lediglich redaktionelle Klarstellungen sind zulässig.

Darüber hinaus muss das Begehren, da der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hat, grundsätzlich einen vollziehbaren Inhalt haben, sofern es sich nicht um eine Grundsatzentscheidung handelt, die ebenfalls durch ein Bürgerbegehren herbeigeführt werden darf, auch wenn es zur Umsetzung eines Bürgerentscheides jedenfalls dann noch weiterer Detailentscheidungen bedarf. Alle wesentlichen Fragen müssen aber auch insoweit Gegenstand des Bürgerbegehrens sein, so dass auch Grundsatzentscheidungen nicht lediglich abstrakter Natur sein dürfen, sondern ebenfalls hinreichend konkret sein müssen. Grundsatzentscheidungen stellen typischerweise Weichen stellende Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, z. B. über die Einleitung der Planung eines bestimmten

Vorhabens, die Standortfrage oder wesentliche Einzelheiten der Gestaltung eines Projektes dar (VG Oldenburg – Beschluss vom 17.06.2004 – 2 B 1293/04).

Bei einem gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gerichteten Bürgerbegehren muss das Bürgerbegehren in Hinblick auf § 20 Absatz 5 GO auf Ersetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein, nicht etwa auf dessen Rückgängigmachung (Muth, Kommunalrecht in Brandenburg, zu § 20, Rz. 1.3.2).

Sowohl die dem Bürgerbegehren zu Grunde liegende Fragestellung als auch die Begründung und Aussagen im Kostendeckungsvorschlag sind in sich sehr widersprüchlich. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass die im kommunalen Eigentum stehende Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht an private Eigentümer veräußert wird?“

Privatisierung ist die Umwandlung eines staatlichen oder kommunalen Betriebes in ein privates Unternehmen. Man unterscheidet zwischen echter Privatisierung, bei der die bislang von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistung voll privaten Unternehmen überlassen wird, und unechter Privatisierung, bei der ein öffentliches Unternehmen zwar in private Rechtsform überführt wird (meist Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die öffentliche Hand aber einziger oder mehrheitlicher Gesellschafter bleibt (Creifelds Rechtswörterbuch, 15. Auflage, C. H. Beck).

Da nach der Fragestellung des Bürgerbegehrens private Eigentümer ausgeschlossen werden sollen, dabei aber die Privatisierung nicht auf eine Privatisierungsform (echte oder unechte) beschränkt wurde, kann die Fragestellung nur beide Privatisierungsformen, die echte und die unechte umfassen. Auslegungsfähig ist nur Erklärtes, welches nach außen erkennbar sein muss, Gedanken oder Motive sind nicht auslegungsfähig. Wenn Gedanken, Motive und Erklärtes sich unterscheiden, geht das zu Lasten des Erklärenden.

Der Fragestellung steht aber folgende Aussagen aus der Begründung entgegen:

„ Dies kann auch z. B. durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf andere öffentlich-rechtliche Träger oder in eine gemeinsame Gesellschaft erfolgen.....“

Dem deutschen Recht ist eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft unbekannt. Gesellschaften gibt es in Form von Personengesellschaften, wie Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaft oder offene Handelsgesellschaft, daneben gibt es die Kapitalgesellschaften, wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH & Co.KG oder auch Aktiengesellschaft. Allen diesen Gesellschaftsformen ist gemeinsam, dass diese der privaten Rechtsform zuzurechnen sind.

Die Einbringung der Geschäftsanteile in eine Holding ist nach der Fragestellung ebenfalls unmöglich. Eine Holdinggesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, meist in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, im Rahmen eines Konzerns als Dachgesellschaft die Geschäftsanteile oder Aktien der abhängigen Unternehmen zu verwalten und den Konzern einheitlich zu leiten (Creifelds Rechtswörterbuch, 15. Auflage, C. H. Beck). Eine Holdinggesellschaft ist danach auch ein privater Eigentümer.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder in eine gemeinsame Gesellschaft steht der Fragestellung, nach der es ausgeschlossen sein soll, dass Geschäftsanteile an private Eigentümer veräußert werden, entgegen.

Die Fragestellung muss einen vollziehbaren Inhalt haben. Vollziehen bedeutet ausführen, fertig stellen, verwirklichen, vollführen, vollstrecken, in die Tat umsetzen, zu Ende führen (Das Krüger

Lexikon der Synonyme, Wolfgang Krüger Verlag, 1993). Vollziehen verlangt also ein aktives Tun. Es umfasst danach nicht die Handlungsform des Unterlassens. Das geht einher mit der Aussage, dass ein Bürgerbegehren nicht nur auf die Rückgängigmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein darf.

Ein vollziehbarer Inhalt ist nur dann entbehrlich, wenn die Fragestellung eine Grundsatzentscheidung darstellt. Grundsatzentscheidungen dürfen aber auch nicht nur abstrakter Natur sein, sondern müssen hinreichend konkret sein. Grundsatzentscheidungen stellen typischerweise Weichen stellende Entscheidungen dar, sie müssen Zielsetzungen enthalten (VGH München, Beschluss v. 23.04.1997 – 4 ZE 97.1237 – NVwZ 1998, 423 ff.)

Das Bürgerbegehren ist darauf gerichtet, die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder an private Eigentümer zu verhindern. Auf Grund der widersprüchlichen Aussagen in der Begründung und dem Kostendeckungsvorschlag ist nicht erkennbar, welchem Ziel das dienen soll.

Dieses wird auch durch folgenden Satz verdeutlicht: „Es sollte dem Klinikum Uckermark die Möglichkeit eingeräumt werden, die Realisierung der vom Management des Klinikums Uckermark vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen, um nachhaltig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.“ Das könnte eine Zielformulierung sein.

In der Begründung werden die Kooperation und ein Verbund auch als Ziel dargestellt. Eine logische Verbindung oder ein Zusammenhang dieser Sätze fehlt. Diese Sätze stellen eine lose Aneinanderreihung von unterschiedlichen Aussagen dar, ohne dem Empfänger eine eindeutige Aussage zu vermitteln, welches Ziel durch die Initiatoren verfolgt wird.

Eine eindeutige Zielsetzung wird weder aus der Fragestellung noch aus der Begründung erkennbar. Die Formulierungen sind sehr abstrakter Natur.

Deshalb ist es fraglich, ob die im Bürgerbegehren gestellte Frage als Grundsatzfrage zu qualifizieren ist oder ob es sich lediglich um die Rückgängigmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung handelt. Letzteres würde das Bürgerbegehren unzulässig machen.

Die Fragestellung beinhaltet einen bürgerentscheidfähigen Gegenstand, weil der Gegenstand, die Entscheidung über das Unterlassen der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an einen privaten Eigentümer, nicht vom Negativkatalog des § 20 Absatz 3 GO erfasst ist.

## **Begründung**

Zu den unverzichtbaren Bestandteilen eines Bürgerbegehrens gehört die Begründung.

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Die Begründung dient auch dazu, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen zu können, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt.

Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind (OVG Münster, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 – NVwZ-RR 2002, 766 f.)

Danach hat die Begründung sowohl Tatsachen als auch Meinungsäußerungen zu enthalten. Die freie Meinungsäußerung unterliegt dem Schutz des Grundgesetzes. Dagegen müssen Tatsachen wahr sein und dem Beweis zugänglich sein, das heißt es handelt sich bei Tatsachen um sinnlich wahrnehmbare oder feststellbare Zustände und Vorgänge.

Folgende Tatsachen kann man dem Bürgerbegehren entnehmen:

„...sollte das Klinikum Uckermark in öffentlich- rechtlicher Trägerschaft bleiben. Damit soll die Entscheidungshoheit über die medizinische Versorgung,...nicht der Privatwirtschaft überantwortet werden, die diese Belange ihren Gewinninteressen unterordnet.“

Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage lässt sich anhand des Krankenhausgesetzes überprüfen.

In § 3 Absatz 1 LKGBbg hat der Gesetzgeber allen Krankenhäusern unabhängig von der Trägerschaft folgende Pflicht aufgegeben.

„Das Krankenhaus ist verpflichtet, entsprechend seiner Aufgabenstellung, nach dem Feststellungsbescheid (§ 14) jeden, der seine Leistungen benötigt, nach Art und Schwere der Erkrankung zu versorgen.“

Der § 14 des Krankenhausgesetzes enthält zum Feststellungsbescheid folgende Vorschriften:

„(1) Nach Aufstellung des Krankenhausplanes wird die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan durch einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Ministeriums festgestellt (Feststellungsbescheid); der Feststellungsbescheid über die Aufnahme muss enthalten:

1. den Namen und den Standort des Krankenhauses,
2. die Bezeichnung, Rechtsform und den Sitz des Krankenhausträgers sowie den Eigentümer der Krankenhausliegenschaft,
3. die Nummer und das Datum der Aufnahme in den Krankenhausplan,
4. das Versorgungsgebiet,
5. die Gesamtzahl der im Krankenhausplan im Ist und Soll anerkannten Betten, bei psychiatrischen Krankenhäusern und anderen Sonderkrankenhäusern die Zahl der anerkannten förderungsfähigen Betten,
6. die Zahl und Art der Abteilungen und ihre Bettenzahl,
7. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz,
8. die medizinisch-technischen Großgeräte,
9. die Bezeichnung besonderer Schwerpunktaufgaben,
10. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 12 Absatz 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe sowie
11. die Krankenhausgruppe im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz.

....

(2) Dem zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen:

1. eine Abweichung von Absatz 1 Nr. 1,2 und 5 bis 10,
2. eine fünfundachtzig vom Hundert unterschreitende durchschnittliche Ausnutzung der Planbetten insgesamt oder einzelnen Abteilungen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides.“

Es handelt sich beim Feststellungsbescheid um einen Verwaltungsakt, dessen Inhalt das zuständige Ministerium gegebenenfalls mit dem Mittel der Zwangsvollstreckung gegen das entsprechende Krankenhaus durchsetzen kann.

Das bedeutet, dass die Entscheidungshoheit über Art und Umfang der medizinischen Versorgung nicht beim Krankenhaus und auch nicht beim Krankenhausträger liegt. Somit ist es auch einem privaten Krankenhausträger verwehrt, über Art und Umfang der medizinischen Leistungen zu entscheiden.

Deshalb ist die Tatsachenbehauptung, dass private Krankenhausträger Art und Weise der medizinischen Versorgung ihren Gewinninteressen unterordnen, nicht wahr, weil dieses gesetzlich nicht zulässig und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln verhinderbar ist.

Das Bürgerbegehren enthält auch folgende Tatsachenbehauptung:

„Durch eine Privatisierung würde eine enge Kooperation mit anderen kommunalen Krankenhäusern im sog. Versorgungsgebiet Schwedt, die zur Zeit bereits Verbundlösungen planen, zum Nachteil des Klinikums Uckermark behindert. Umgekehrt stärkt ein Beitritt zu einem solchen Verbund die Position des Klinikums Uckermark als Schwerpunktkrankenhaus und dient seiner Zukunftssicherung. Dafür ist ein Verbleib in kommunaler Trägerschaft Vorbedingung.“

Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage lässt sich auch anhand des Krankenhausgesetzes und anderer Gesetze überprüfen.

Das Krankenhausgesetz schreibt für alle Krankenhäuser zwingend eine Zusammenarbeit vor. Die gesetzlich fixierte Pflicht zur Zusammenarbeit unterscheidet die Krankenhäuser gerade nicht nach ihrer Trägerschaft.

Im § 9 Absatz 1 des Krankenhausgesetzes ist folgendes festgeschrieben: „Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, den an der ambulanten Versorgung beteiligten Gesundheitseinrichtungen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, dem Rettungsdienst, den Katastrophenschutzbehörden und den Krankenkassen verpflichtet. Die Zusammenarbeit soll bei Bedarf auch mit Einrichtungen anderer Länder erfolgen.“

Über den Krankenhausplan und über den Feststellungsbescheid hat das zuständige Ministerium auch Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern.

Bei der Formulierung der gesetzlichen Pflicht der Zusammenarbeit hat der Gesetzgeber bereits das Vorhandensein einer Vielzahl von Krankenhausträgern berücksichtigt. Danach stellt die Trägerschaft des Krankenhauses kein objektives Hindernis für die Zusammenarbeit dar.

Das Krankenhausgesetz verlangt sogar eine Vielzahl von Trägerschaften für Krankenhäuser.

In § 1 Absatz 4 des Krankenhausgesetzes werden Aufgabenträger ausdrücklich zur Beachtung des Grundsatzes der Vielfalt der Krankenhausträger verpflichtet. „Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten; insbesondere ist freigemeinnützigen und privaten Trägern ausreichend Raum zur Mitwirkung an der Krankenhausversorgung in Krankenhäusern zu geben.“

In § 1 Absatz 3 des Krankenhausgesetzes wird durch die Festschreibung des Subsidiaritätsgrundsatzes für die Trägerschaft von Krankenhäusern die gesetzliche Forderung nach einer Vielfalt von Krankenhausträgern noch verstärkt. Danach hat der Aufgabenträger Krankenhäuser nur nachrangig zu errichten und zu betreiben.



Somit entspricht die Aussage, dass der Verbleib in kommunaler Trägerschaft Vorbedingung für eine behinderungsfreie Kooperation ist, nicht der Wahrheit.

Weiterhin wird behauptet, dass der Verbleib in kommunaler Trägerschaft Vorbedingung für den Beitritt in einen Verbund ist.

Diese Aussage wäre nur wahr, wenn der Verbund auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet werden würde. Dafür wäre aber wiederum Voraussetzung, dass die unechte Privatisierung der Krankenhäuser, deren Gesellschafter öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, rückgängig gemacht werden müsste. Denn die Instrumente der kommunalen Zusammenarbeit können nur Gemeinden und Gemeindeverbände anwenden. Die Instrumente sind Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Sollte der Verbund aber eine gemeinsame Gesellschaft sein, in der die Geschäftsanteile der jeweiligen Gesellschaft, die Eigentümer der jeweiligen Krankenhäuser ist, eingebracht werden sollen, ist die Aussage, dass dafür der Verbleib in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Vorbedingung ist, nicht wahr.

Wie oben ausgeführt sind Gesellschaften private Rechtsformen. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es nur erlaubt, dass öffentlich-rechtliche Träger Gesellschafter einer Gesellschaft werden dürfen. Eine solche Regelung würde dem Privatrecht zudem zuwider laufen. Denn es ist die Regel, dass Privatpersonen, natürliche oder juristische, Gesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Gesellschafter einer Gesellschaft bildet nur die Ausnahme. Dieses ist auch anhand der Gemeindeordnung, § 100 ff., nachweisbar.

Eine Begründung, in der Tatsachen objektiv unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind, würde zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen. Auf eine Täuschungshandlung der Initiatoren kommt es nicht an. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es deshalb nicht an (OVG Münster, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 – NVwZ-RR 2002, 766 f.).

### **Kostendeckungsvorschlag**

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.

Die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung führen soll, setzt bei den Gemeindebürgern in besonderer Weise eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraus. Ihre Mitwirkung soll sich nach der gesetzlichen Konzeption nicht darin erschöpfen, Forderungen zu definieren; vielmehr soll gerade auch das Bewusstsein der Bürger für die mit einer geforderten Maßnahme verbundenen Kosten gestärkt werden. Demgemäß wird die Entscheidung des Bürgers, ob er einem Bürgerbegehren beiträgt, wesentlich auch von der Frage beeinflusst, welche Kosten durch diese Maßnahme ausgelöst werden, die letztlich die Bürgerschaft treffen.

Von dieser Bedeutung des Finanzierungsvorschlages ausgehend, muss ein Bürgerbegehren Angaben darüber enthalten, welche Kosten (auf der Ausgabenseite) mit der Maßnahme verbunden sind und wie diese (auf der Einnahmenseite) im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können. Dies setzt voraus, dass die Initiatoren sich zum einen darüber informieren, wie hoch in etwa die künftige Kostenbelastung bei Verwirklichung der Maßnahme sein wird und sich zum anderen mit der aktuellen Haushaltslage der Kommune vertraut

machen. Denn von der Haushaltslage hängt ab, inwieweit eine Angelegenheit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften durchführbar ist. An den vor diesem Hintergrund zu erfolgenden Kostendeckungsvorschlag dürfen zwar keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens in der Regel mit dem kommunalen Haushaltsrecht nicht vertraut sind und nicht über Fachwissen verfügen. Von daher genügen überschlägige, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt (Urteil des VG Düsseldorf vom 20.11.1998 – 1 K 11351/96).

Sinn und Zweck der Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag im Text des Bürgerbegehrens ist es zu verhindern, dass durch einen Bürgerentscheid unvorhergesehene Kosten entstehen, deren Finanzierung nicht gesichert ist. Das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags soll verhindern, dass die Gemeindevertretung einer Gemeinde durch fehlende oder unzureichende Kostendeckungsvorschläge im Vorfeld eines Bürgerbegehrens letztlich dazu gezwungen werden kann, in einem Maße Geld auszugeben, wie dies unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht verantwortet werden kann (VGH Kassel, Ur. v. 28.10.1999 – 8 UE 3683/97).

Ziel des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2005 war es, mit Hilfe eines Interessenbekundungsverfahrens einen strategischen Partner zu finden, mit dessen Unterstützung in Form von know how und einer starken Finanzkraft die Zukunftssicherung des Klinikums Uckermark und damit die bedarfsgerechte Versorgung der Bürger in Schwedt/Oder und Umgebung mit Gesundheitsleistungen zu ermöglichen. Auf Grund des Systemwechsels in der Krankenhausfinanzierungspolitik – weg vom Selbstkostendeckungsprinzip – hin zum Fallpauschalenprinzip – wird auch im Klinikum Uckermark die Erlös – Aufwand- Struktur immer angespannter werden, so dass auch zukünftig mit der Zunahme von Verlusten zu rechnen ist.

Knappe öffentliche Kassen werden zukünftig die Subventionierung von Krankenhäusern immer weiter erschweren.

Ein weiteres Ziel, welches mit der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder verfolgt wird, ist die Erzielung eines angemessenen Kaufpreises.

Kaufpreise für Krankenhäuser werden auf dem deutschen Markt nicht nach den üblichen betriebswirtschaftlichen Methoden, Ertragswertmethode oder Discounted Cashflow-Verfahren, ermittelt. Es werden strategische Kaufpreise gezahlt, die üblicherweise aus einem Barbetrag für den Eigentümer und Investitionsverpflichtungen für das zu übernehmende Unternehmen bestehen.

Der für die Stadt Schwedt/Oder erzielbare Barbetrag sollte für den Ausgleich des städtischen Haushalts eingesetzt werden.

Auch die Haushaltssatzung für das Jahr 2005 weist einen Fehlbetrag von 24,1 Mio EURO aus.

Jährlich muss die Stadt Schwedt/Oder allein für den Kassenkredit eine Zinslast in Höhe von 400 TEURO tragen, um die Liquidität im Rahmen der Finanzierung unabweisbarer Leistungen zu sichern.

Da der Haushaltsausgleich mit Erlass der Haushaltssatzung nicht erreicht wird, ist gemäß § 74 Absatz 4 Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über das Haushaltssicherungskonzept soll der materielle Haushaltsausgleich im Jahr 2008 erreicht sein.

Dazu ist es erforderlich, dass in den einzelnen Jahren ein im Haushaltssicherungskonzept festgelegter Zuführungsbetrag vom Vermögenshaushalt als Mindestbetrag zur Sicherung der Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes festgelegt ist.

Unter Ziffer 2.3.5 der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept ist durch die Veräußerung von Gesellschafteranteilen ein Konsolidierungsbetrag von 28 Mio EURO veranschlagt. Darin enthalten ist auch ein erwarteter Erlös aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder.

Werden Geschäftsanteile der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht veräußert, wird durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder die Konsolidierungsmaßnahme „Veräußerung von Gesellschafteranteilen“ neu überdacht werden müssen, eventuell schon für die Haushaltssatzung 2006.

Trotz der oben beschriebenen Auswirkungen bedarf der Kostendeckungsvorschlag für ein gegen die Veräußerung von Geschäftsanteilen eines Unternehmens gerichtetes Bürgerbegehren keiner Aussagen über die Kompensation eines entgangenen Kaufpreises, selbst dann nicht, wenn dieser zur Ablösung von Krediten eingesetzt werden soll, um so die Zinslasten zu senken und damit die finanzielle Beweglichkeit der Kommune wieder zu erhöhen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das wie folgt begründet.

Der Begriff der Kosten erfordert in seinem Begriffskern Aufwendungen aus Ressourcen, um mit ihrer Hilfe etwas zu erreichen. Es ist schon eine Erweiterung dieses Begriffskerns, wenn man unter Kosten auch noch Einbußen verstehen will, die (ungewollte) Folge eines Verhaltens sind, etwa in Form der Minderung vorhandener Güter (positiver Schaden) oder gar in Form der Nichtrealisierung einer Gütervermehrung (entgangener Gewinn, vgl. dazu § 252 BGB). In beiden Fällen geht es allerdings wie bei den Kosten im engeren Sinne um die Verminderung des Vermögens. So verstandene Kosten hätten etwa das Unterlassen kostenmindernder Maßnahmen (z. B. Schließung einer kostenträchtigen gemeindlichen Einrichtung) oder der Verzicht auf vermögensmehrende Maßnahmen (etwa das Aufstellen von Parkscheinautomaten) zur Folge.

Dass die erwartete Einnahme entfällt, wenn es nicht zum Verkauf der Gesellschaftsanteile kommt, macht diesen Einnahmeausfall hier jedoch unter keinem dieser Gesichtspunkte zu Kosten der vom Bürgerbegehren verlangten Unterlassung einer Veräußerung. Selbst wenn man nämlich in Anwendung des erweiterten Kostenbegriffs auch den Fall einbezieht, dass das Unterlassen eines Verkaufs für eine Gemeinde einen Schaden in Form entgangenen Gewinns nach sich zieht, könnte daraus hier nicht die Erforderlichkeit eines Kostendeckungsvorschlages hergeleitet werden. Ein Schaden in Form entgangenen Gewinns würde voraussetzen, dass der Gemeinde für die Gesellschaftsanteile ein Kaufpreis geboten wird, der über dem Marktpreis liegt.

Jedenfalls außerhalb des Begriffs der „Kosten der verlangten Maßnahme“ liegen bloße Vermögensfolgen, die daran anknüpfen, wie der im Falle des Verkaufs zu erzielende Erlös verwendet werden soll. Dies gilt etwa, wenn der Verkaufserlös zur Kreditablösung oder zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzt werden soll, diese Einnahme aber entfällt, wenn der Verkauf unterbleibt, und in der weiteren Folge dadurch ein erhöhter Kreditaufwand entsteht. Diese Kausalkette rechtfertigt es nicht, die Erhöhung des Kreditaufwands einem

Bürgerbegehren zuzuordnen, das sich gegen den Verkauf wendet (OVG NRW Beschluss vom 19.03.2004 – 15 B 522/04).

Eine Vermögensminderung könnte bei der Stadt Schwedt/Oder dann eintreten, wenn sie aus dem städtischen Haushalt der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder finanzielle Mittel zur Verfügung stellen müsste. Dies könnte bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes geschehen (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung).

Das Vermögen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder wird zwar durch Verluste geschmälert (in den Jahresabschlüssen der letzten Jahre konnten keine positiven Ergebnisse ausgewiesen werden), ein Insolvenzgrund liegt aber nicht vor.

Fraglich ist, ob der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens eine Analyse der wirtschaftlichen Situation der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder enthalten muss und darüber hinaus Vorschläge, wie diese so verbessert werden kann, dass Gewinne erwirtschaftet werden können, um u. a. den Innovationsbedarf decken zu können.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat das in seinem Urteil vom 12.05.2004 – 9 A 458/03 MD LKV 2004, 526 f. für den Fall, dass sich ein Bürgerbegehren gegen die Schließung eines Krankenhausstandortes und der Konzentration aller Krankenhausabteilungen an einem Standort wendet, bejaht.

Das Gericht führt aus.

Zielt ein Bürgerbegehren – wie vorliegend – entgegen der von einem Landkreis beabsichtigte Verlegung des Standortes eines Teiles einer öffentlichen Einrichtung lediglich auf die Beibehaltung des Standortes ab, ist auch das insoweit vom Landkreis Begehrte nicht etwa deshalb von vornherein nicht mit zu deckenden Kosten verbunden, weil durch den Betrieb dieses Teiles der öffentlichen Einrichtung Kosten ohnehin anfallen würden. Ein den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdender Kostendeckungsvorschlag ist deshalb keineswegs entbehrlich, sondern hat, jedenfalls – sei es auch nur kurz und knapp – eine Prognose der mit dem jeweiligen Standort verbundenen Kosten über einen längerfristigen Zeitraum in den Blick zu nehmen. Denn eines Kostendeckungsvorschlages bedarf es überhaupt nur ausnahmsweise dann nicht, wenn die beantragte Maßnahme objektiv nicht geeignet sein kann, Kosten zu verursachen oder offensichtlich die billigere Alternative zu einem von der Kommune beschlossenen Vorhaben darstellt. Ist Letzteres nicht ohne weiteres erkennbar, so sind im Antrag mindestens Darlegungen dazu nötig, auf Grund welcher Faktoren die vorgeschlagene Alternative für kostengünstiger gehalten wird.

Vorliegend zielt das Bürgerbegehren bereits nicht auf eine billigere Alternative als vom Landkreis beabsichtigt. Schon gar nicht war es für den das Begehren unterzeichnenden Bürger erkennbar, dass der Erhalt der Frauenklinik in A-Stadt keine Kosten verursache oder durch den weiteren Betrieb der Klinik gar Gewinne erwirtschaftet werden könnten. Dies gilt umso mehr, als dass das vom Beklagten beschlossene Konzept „Kreiskliniken 2006“ gerade davon ausgegangen ist, die künftige Größe der Frauenklinik ließe zwei Standorte betriebswirtschaftlich nicht zu. Insofern fehlt dem Bürgerbegehren der erforderliche Kostendeckungsvorschlag, da es jegliche Auseinandersetzung mit den Kosten vermissen lässt. ...Das Konzept Kreiskliniken 2006 geht von einer längeren Betrachtungsweise aus, wonach künftig mit einem nur unwesentlich höheren Budget und deutlich höheren Personalkosten zu rechnen sei. Hiernach gehe die Schere zwischen der jährlichen Budgetsteigerung und den Personalkostenerhöhungen immer weiter auseinander. Mit den zur Verfügung stehenden pauschalen Fördermitteln könne der erforderliche Ersatz der gerätetechnischen Ausstattung, die für Diagnostik und Therapie erforderlich ist, nicht mehr gesichert werden. Die Beschaffung neuer Geräte sei nur möglich, wenn Überschüsse erwirtschaftet werden.

Zu diesen Ausführungen hätte sich das Bürgerbegehren jedenfalls im Ansatz äußern müssen. Ansonsten ist nicht ersichtlich, ob die vom Bürgerbegehren beabsichtigte Entscheidung die kostengünstigere Alternative darstellt.

Diesen vom VG Magdeburg aufgestellten Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag genügt der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens, welches sich gegen die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder richtet, nicht.

Dieses hat sich weder mit der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation des Klinikums Uckermark auseinander gesetzt, noch hat es sich dazu geäußert, mit welchen konkreten Mitteln dem Trend der Jahresverluste begegnet werden sollte.

Die Aussage: „In der Vergangenheit hat das Klinikum Uckermark in vielen Jahren positive Betriebsergebnisse erwirtschaftet.“ ist zu ungenau und deshalb als Analyse nicht geeignet. Richtig ist, dass das Klinikum Uckermark im Jahr 2000 das letzte mal ein positives Jahresergebnis aufweisen konnte. Auch der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 weist kein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Des Weiteren schlägt das Bürgerbegehren vor, dass das Klinikum Uckermark einen Kredit in Höhe von 10 Mio EURO aufnehmen soll, für den die Stadt Schwedt/Oder bürgen soll. Nach dem Wortlaut soll der Kredit der Finanzierung von laufenden Betriebskosten (bis die vom Management vorgeschlagenen Maßnahmen greifen bzw. zur Finanzierung von Personalmaßnahmen), nicht etwa für investive Maßnahmen verwendet werden.

Schlüssige Aussagen, wie ein solcher Kredit getilgt werden soll, fehlen jedoch. Ein Bezug der Annuität zum Umsatz ist dabei betriebswirtschaftlich völlig falsch. Kredite sind aus dem cash flow zu tilgen.

Die Stadt Schwedt/Oder hat derzeit Bürgschaften in Höhe von ca. 8 Mio EUR übernommen. Nach Willen des Bürgerbegehrens soll die Stadt Schwedt/Oder den Umfang ihrer Bürgschaften mehr als verdoppeln. Die Stadt hat im Verwaltungshaushalt ein Haushaltsvolumen in Höhe von ca. 70 Mio EURO, im Vermögenshaushalt kommen noch einmal ca. 14 Mio EURO hinzu. Der Verwaltungshaushalt hat dabei eine Unterdeckung von ca. 24 Mio EURO.

Fraglich ist, ob die zusätzliche Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 10 Mio EURO noch der Leistungskraft der Stadt Schwedt/Oder entspricht.

Die Übernahme von Bürgschaften unterliegen zudem der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich dabei nach §§ 86, 85 GO. Es werden sehr strenge Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit gestellt. Die Anforderungen erhöhen sich noch einmal für Kommunen, die keinen ausgeglichenen Haushalt haben, wie es für die Stadt Schwedt/Oder zutrifft.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wenden ein, dass eine detaillierte Darstellung zur wirtschaftlichen Situation des Klinikums Uckermark auf Grund der restriktiven Informationspolitik der Stadtverwaltung nicht möglich ist.

Diese Einwände gehen ins Leere. Denn die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der Unternehmen der Stadt Schwedt/Oder liegen jeder Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder als Anlage bei. Zudem sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften öffentlich zugängliche Unterlagen, die im jeweiligen Handelsregistergericht eingesehen werden können.

Das Argument der Nichtinformiertheit auf Grund einer eventuellen restriktiven Informationspolitik lässt auch das Verwaltungsgericht Magdeburg in der bereits oben angeführten Entscheidung nicht gelten.

Es führt aus:

Auch geht die Argumentation, der Landkreis ... habe auf ihr Verlangen die aus ihrer Sicht notwendigen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse nicht zur Verfügung gestellt, ins Leere. Ohne die Anforderungen zu überspannen, entspricht es jedoch der Verantwortung der Initiatoren eines Bürgerbegehrens, dass diese alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um sich – und nicht nur vom Landkreis – verlässliches Tatsachenmaterial zu beschaffen, auf dessen Grundlage die bisherigen Kosten bewertet und eine Prognose über eine mögliche Kostenentwicklung hätte vorgenommen werden können. Dies wäre jedenfalls dem Kläger zu 2, wie er unter Hinweis auf seine einschlägigen Erfahrungen als Leiter einer anderen Einrichtung in der mündlichen Verhandlung betont hat, zumutbar und möglich gewesen (VG Magdeburg, Ur. v. 12.05.2004 – 9 A 458/03 MD).

So verhält es sich auch bei einigen Initiatoren des Bürgerbegehrens, welches gegen die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder gerichtet ist. Es ist bekannt, dass einige der Initiatoren auch über solche beruflichen Erfahrungen verfügen, um ihnen diese Anstrengungen zumuten zu dürfen.

### **Prüfungsergebnis:**

Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl die Fragestellung, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag rechtlichen Bedenken begegnen.

Unter sehr wohlwollender Auslegung kann man die Fragestellung dennoch als Grundsatzfrage qualifizieren. Notwendig dazu ist auch, dass weder der Begründung noch dem Kostendeckungsvorschlag allzu strenge Maßstäbe angelegt werden. Unter dieser Voraussetzung ist das Bürgerbegehren zulässig.

### **Verfahren**

Auf das Verfahren über einen Bürgerentscheid sind sinngemäß die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahlschein und Briefwahl anzuwenden (§ 20 Absatz 7 GO).

Für die Festsetzung des Abstimmungstermins für den Bürgerentscheid ist die Aufsichtsbehörde, d. h. die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat dazu in seiner Entscheidung vom 1.10.2001 ( 2 L 776/01) ausgeführt.

Auf Grund der Fristenregelung im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz liegen zwischen der Festsetzung des Abstimmungstermins und dem Abstimmungstermin 40 bis 60 Tage.

Sofern die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, wird der Bürgermeister bei der Kommunalaufsicht die Festsetzung eines Abstimmungsterms beantragen.

Der Bürgermeister wird als Abstimmungstag den 13. November 2005 vorschlagen.

## **Rechtsfolgen**

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hätte die Wirkung, dass die Geschäftsanteile der Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder weder an ein materiell noch an ein formell privatisiertes Unternehmen veräußert werden dürfen. Ein Interessenbekundungsverfahren würde überhaupt nicht durchgeführt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hätte nach erfolgreich durchgeführten Bürgerentscheid dann die Möglichkeit, auf Grund eines neuen Beschlusses, die Geschäftsanteile lediglich an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu übertragen. Dabei sind die Grundsätze des § 101 GO zwingend zu beachten, insbesondere der Subsidiaritätsgrundsatz.